

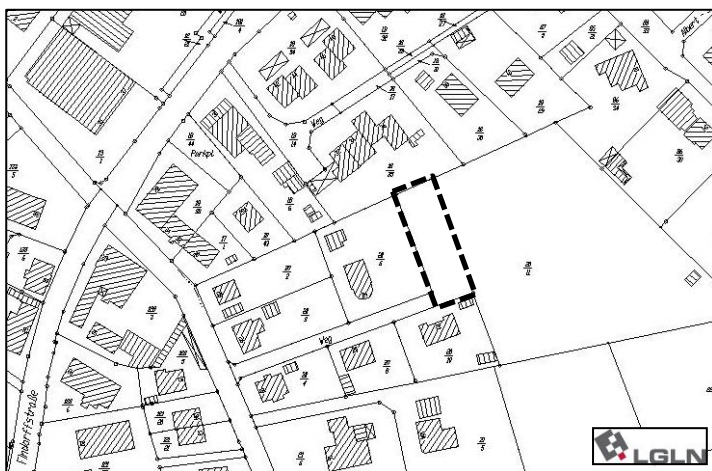
GEMEINDE WORPSWEDE
Landkreis Osterholz

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m
§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung beschlossen. Darüber hinaus wurde dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung, mit einer Größe von 804 m², befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet der Ortschaft Worswede, siehe Lageplan.

Mit der vorliegenden Änderung soll auf einer bereits als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Fläche eine Wohnnutzung ermöglicht werden und damit eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung erfolgen.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der Lage des Plangebietes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit vom **09.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017** im Rathaus der Gemeinde Worswede, Bauernreihe 1, 27726 Worswede, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), öffentlich ausgelegt. Die Planung kann auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

www.instara.de/html/worpswedeportal.htm

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worswede, den 23.09.2017

DER BÜRGERMEISTER
(Schwenke)